

Anhang 1

„Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkehrsausbildung Eichhorn GmbH, Fahrschule“

1. Bestandteil der Ausbildung

1.1 Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen, vollständig ausgefüllten und von allen Seiten unterschriebenen Ausbildungsvertrages.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Bestandteil dieser speziellen AGB der VAE GmbH Fahrschule sind weiterhin die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teilnahmebedingungen.

1.3 Beendigung der Ausbildung

Die theoretische und praktische Ausbildung endet mit der jeweils bestandenen Fahrerlaubnisprüfung. Bei nicht bestandener Fahrerlaubnisprüfung, dies gilt auch bei nicht bestandenen Teilprüfungen, verlängert sich der Vertrag stillschweigend bis zum Bestehen der Prüfung, sofern er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen von einer Seite gekündigt wird.

1.4 Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen und/oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2. Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen Entgelten zu entsprechen, es gelten jeweils die Entgelte am Tag der verbindlichen Anmeldung.

Ebenso unabhängig von eventuell gemachten Angeboten gelten für den Vertrag immer die Preise der Preisliste am Tag des Vertragsabschlusses.

Die Fahrschule ist berechtigt, den Grundbetrag, die Entgelte für Unterweisungen, die Entgelte für Fahrstunden und besondere Ausbildungsfahrten sowie die Vorstellungsentgelte für theoretische und praktische Prüfungen und Teilprüfungen jederzeit zu erhöhen, wenn die Preisentwicklung des Marktes dies notwendig macht. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Lieferanten Ihrerseits eine Preiserhöhung von mindestens 10% gegenüber dem Ursprungspreis bei Vertragsabschluss vornehmen, dabei werden Preiserhöhungen stets kumuliert. Diese Klausel gilt insbesondere für Kraftstoff, und zwar in der Höhe, dass die Preiserhöhung des Lieferanten an den Fahrschüler weitergegeben wird. Die neuen Preise gelten jeweils ab dem Tag der Erhöhung durch den Lieferanten, die Fahrschule informiert den Fahrschüler über die Preiserhöhung und räumt ihm seinerseits in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht ein. Der Fahrschüler erkennt dabei eine Übermittlung in elektronischer Form als ausreichend und zugegangen an. Mit dem Zugang der Information wird die Änderung automatisch zum Vertragsbestandteil und wirksam.

Bei einem Fahrschulwechsel zur VAE GmbH Fahrschule hat der Fahrschüler, unabhängig von seinem Ausbildungsstand, den Grundbetrag in voller Höhe zu entrichten.

3. Grundbetrag und Leistungen

3.1 Grundbetrag

Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

3.2 Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Eine Fahrstunde hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Um bei der Abrechnung auf alle möglichen Eventualitäten eingehen zu können, erfolgt die Dokumentation des praktischen Fahrunterrichts in Zeitabschnitten von 15 Minuten.

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, der Fahrzeugversicherung, aller anderen vom Fahrzeug verursachten Kosten, sämtliche Personal- und Personalnebenkosten sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts abgegolten.

3.3 Absage von Fahrstunden und Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommenen Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

3.4 Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die Vorstellung zur theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung inklusive aller dadurch entstehenden Nebenkosten der Fahrschule sowie die Prüfungsfahrt, bei der praktischen Prüfung inklusive der notwendigen An- und Abfahrt zum und vom Prüfungsort.

Dies gilt ebenfalls bei Wiederholungsprüfungen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Allgemeine Bedingungen

Der Grundbetrag und die Kosten für Lernmittel sind jeweils bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig und zu zahlen.

Mit der Zahlung der Lernmittel hat der Fahrschüler sofortigen Anspruch auf Ausgabe des Lernmaterials, sofern dies vorrätig ist. Das Vorstellungsentgelt für die Theorieprüfung ist vor der Anmeldung zur Theorieprüfung fällig und zu zahlen, die Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

Das Entgelt für Fahrstunden wird jeweils für eine festgelegte Anzahl von Fahrstunden im Voraus als Abschlag bezahlt, diese Abschläge werden dann für die tatsächlich geleisteten Fahrstunden als entsprechendes Guthaben verrechnet.

Das Vorstellungsentgelt für die Praxisprüfung ist vor der Anmeldung zur Praxisprüfung fällig und zu zahlen, die Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

4.2 Die VAE GmbH Fahrschule ist eine Rechnungsfahrschule.

Das heißt, dass der DEKRA sämtliche Prüfgebühren der Fahrschule direkt berechnet und der Fahrschüler keinerlei Zahlungen bzw. Überweisungen an den DEKRA vornehmen muss. Alle Prüfgebühren werden von der Fahrschule dem Fahrschüler rechtzeitig vor der Prüfung in Rechnung gestellt, und sind vor der Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung fällig und zu zahlen. Anmeldung und Vorstellung kann nur nach Zahlungseingang erfolgen. Sofern der Fahrschüler seiner Zahlungsverpflichtung hier nicht nachkommt, und die Prüfung dadurch nicht stattfinden kann, hat er alle anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

4.3 Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Alle sich daraus ergebenden Konsequenzen und Kosten hat der Fahrschüler zu tragen, die Kosten sind sofort, spätestens mit Rechnungsstellung durch die Fahrschule, fällig.

4.4 Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Nr. 3.1) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

4.5 Abweichend von allen vorgenannten Zahlungsbedingungen können in begründeten Fällen nach Zustimmung der Geschäftsleitung Ausnahmen vereinbart werden.

5. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt und vom Vertragspartner, bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben ist.

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung hat der Fahrschüler unverzüglich eventuell noch ausstehende Entgelte und/oder Gebühren in voller Höhe zu zahlen, eventuelle Guthaben werden seitens der Fahrschule unverzüglich zurückgestattet.

Ergänzend verweisen wir auch auf Nr. 1.3.

Die Fahrschule kann ihrerseits den Ausbildungsvertrag bei Vorlage folgender Gründe kündigen:

- a) Wenn der Fahrschüler trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund seine Ausbildung nicht zum vereinbarten Starttermin beginnt.
- b) Wenn der Fahrschüler seine Ausbildung ohne triftigen Grund um mehr als 3 Monate unterbricht.
- c) Wenn der Fahrschüler die theoretische oder praktische Fahrerlaubnisprüfung, auch beim ersten Mal, nicht bestanden hat, siehe Punkt 1.3.
- d) Wenn der Fahrschüler wiederholt oder grösstlich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder anderer weisungsberechtigter haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter oder Dozenten der VAE GmbH verstößt.
- e) Wenn der Fahrschüler nachweislich unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstiger berauscheinender oder fahrtauglichkeitseinschränkender Mittel zur theoretischen oder praktischen Ausbildung erscheint. Der Fahrschüler erklärt sich ausdrücklich in solchen Verdachtsfällen bereit, sich einem Alkohol- bzw. Drogentest zu unterziehen.

Unbeschadet vorstehender Gründe haben beide Seiten jederzeit die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, entstehen oder erkannt werden, die, auch nach einem zunächst sinnvollen und klärenden Gespräch, nicht ausgeräumt werden können und die keine vertrauensvolle und partnerschaftliche Ausbildung in der Fahrschule erwarten lassen.

6. Entgelte und Verhalten bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen, diese sind gemäß Nr. 5 vom Fahrschüler zu entrichten.

Die Fahrschule händigt dem Fahrschüler in diesem Fall alle notwendigen Unterlagen über seine Ausbildung nach Ausgleich aller offenen Forderungen aus. Hierzu hat der Fahrschüler zu einem persönlichen Termin zu erscheinen, um die Unterlagen persönlich gegen Quittung in Empfang zu nehmen und insbesondere den Ausbildungsnachweis zu unterschreiben.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Nr. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7. Einhaltung vereinbarter Termine

7.1 Allgemeine Bestimmung

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten

Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

7.2 Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Nr. 3.3).

7.3 Ausfallschädigung

Die Ausfallschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8. Ausschluss vom Unterricht

8.1 Ausschlussgründe

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) wenn er nachweislich unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstiger berauscheinender oder fahrtauglichkeitseinschränkender Mittel zur theoretischen oder praktischen Ausbildung erscheint. Der Fahrschüler erklärt sich ausdrücklich in solchen Verdachtsfällen bereit, sich einem Alkohol- bzw. Drogentest zu unterziehen.
- b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

In diesem Fall ist die Fahrschule berechtigt, gemäß Nr. 5 vorzugehen.

8.2 Ausfallschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung sowie zum schonenden Umgang aller Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle, sonstigen Anschauungsmaterials sowie sämtlichen Inventars der Fahrschule verpflichtet. Die Fahrschule behält sich das Recht vor, den Fahrschüler bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten für sich daraus ergebende Schäden in voller Höhe haftbar zu machen.

10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

10.1 Allgemeine Pflichten

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zu widerhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

10.2 Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen.

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11. Abschluss der Ausbildung

11.1 Allgemeines

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Fahrerlaubnisklasse besitzt. Darüber entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 der Fahrschülerausbildungsordnung.

11.2 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12. Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle Personen jeglichen Status, unabhängig vom Ort des allgemeinen Gerichtsstandes, vom Wohnsitz oder vom gewöhnlichen Aufenthalt und vom Datum des Vertragsabschlusses ist grundsätzlich Suhl, soweit dies zulässig ist.